Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 22. Mai 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 33
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Regierungssitzung – Verlautbarung – Kundmachungen – Stellenausschreibung

PrsG-310-9/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein
Gesetz über eine Änderung des Verwaltungsabgabengesetzes

Der Landtag hat am 13. Mai 2020 ein Gesetz über eine Änderung des Verwaltungsabgabengesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 8. Juli 2020, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-530-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein
Gesetz über eine Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Landtag hat am 13. Mai 2020 ein Gesetz über eine Änderung des Pflanzenschutzgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 8. Juli 2020, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-400-1/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen - Sammelgesetz das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 5. Juni 2020.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

---

14. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 19. Mai 2020

BESCHLÜSSE:

Die Zusammenarbeit mit der Austria Presse Agentur wird auch im Jahr 2020 fortgesetzt.

Der Gemeinde Koblach (Kindergarten Koblach Straßenhäuser, Neubau), verschiedenen Antragsstellern (Gewährung von Beiträgen zu den Betreuungspersonalkosten in elementarpädagogischen Einrichtungen für das 1. Quartal 2020, verspätete Antragsstellung 2019/2020 für die Verwendung der Zweckzuschüsse des Bundes aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik, Wirtschaftsstrukturförderung), dem Verein Literatur:vorarlberg (Jahresansuchen 2020), verschiedenen Gemeinden (besondere Bedarfszuweisungen zum Kindergartenpersonalaufwand des Jahres 2019 finanzschwacher Gemeinden), den Familienhilfe-Pools (Strukturkostenförderung 2019/2020), den Landesverbänden Badminton, Tennis und Fechten (Sonderförderung, Mietkosten Messe für Infrastrukturnutzung Sport), der Marktgemeinde Lustenau (Vorstudie zum Rhesi Projekt mit dem Schwerpunkt Landschaftsplanung, Ökologie und Verkehr) und der Stadt Bludenz (Abwasserbeseitigungsanlage, BA XVIII) werden Beiträge gewährt.

Es werden Neubauförderungsdarlehen für 189 Wohnobjekte im Ausmaß von € 16.682.500,00, Althaussanierungsdarlehen für 24 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.860.900,00, Sanierungszuschüsse für 177 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.296.609,92, sonstige Zuschüsse für 150 Wohnobjekte im Ausmaß € 184.140,70 und Wohnbeihilfen für 7.772 Haushalte im Ausmaß von € 9.318.355,06 gewährt.

Das Land Vorarlberg refundiert den Gemeinden ein Drittel der beglichenen, angemessenen und belegten Kosten für Maßnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrandes.

Der Verlängerung der Maßnahme 2 Schadholz, das im Wald liegen bleibt, wird zugestimmt.

Für die Implacement Stiftung „Schaffa im Ländle“ mit der Laufzeit von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2023 werden finanzielle Mittel gewährt.

Der Auftrag für die Holz-Alu Fenster im Zuge der Aufstockung des Verwaltungstraktes der Fachhochschule Vorarlberg wird vergeben.

Der Auftrag zur Lieferung eines Abroll-Tandemkippers für den Landesflussbauhof Lustenau wird vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):
Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Mai 2020 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,61 netto.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Günter Osl

Kundmachung

Klösterle: Gemeinde Klösterle, Feststellungsbescheid gemäß § 26a Abs. 5 GNL

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 13. Mai 2020 einen Feststellungsbescheid gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetztes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Aufbringung von torfhaltigem Bodenaushubmaterial zur Rekultivierung eines bereits errichteten und bewilligten Lawinendammes der Spreubachlawine im Gemeindegebiet Klösterle im Natura-2000-Gebiet Klostertaler Bergwälder erlassen und festgestellt, dass das genannte Europaschutzgebiet sowie seine Schutzgüter durch das zuvor erwähnte Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dieser Feststellungsbescheid zur Aktenzahl BHBL-II-960-60/2020, ist unter nachstehendem Link:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/zzzztest?article_id=621574

bis zum 12. Juni 2020 abrufbar.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Sarah Neurauter

Kundmachung

Gemeinde Ludesch
Feststellungsbescheid gemäß § 26a Abs. 5 GNL

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 16. April 2020 einen Feststellungsbescheid gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Durchführung des Verbauungsprojektes „Ludescherberg SSS“ im Bereich des Natura-2000-Gebietes „Ludescherberg“ erlassen und festgestellt, dass das genannte Europaschutzgebiet sowie seine Schutzgüter durch das zuvor erwähnte Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dieser Feststellungsbescheid zu Zl. BHBL-II-930-18/2020-12 ist unter nachstehendem Link bis zum 9. Juni 2020 abrufbar:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/gemeinde-ludesch?article_id=616021.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Joachim Jäger

Kundmachung

nach § 46b Abs. 4 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Herr Dr Richard Rohrer, Franz-Fischer-Straße 7b, A-6020 Innsbruck, hat mit Eingabe vom 19. April 2020 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, der forstrechtlichen Bewilligung und der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Römerweg“ im Nahbereich des Schmiedetobelbaches, im Gemeindegebiet von Innerbraz angesucht. Von der Errichtung der Forststraße sind die GST-NRN 823/1, 936/1, 824/1, 808 und 809 GB Innerbraz betroffen. Das genannte Vorhaben soll im Natura-2000-Gebiet Klostertaler Bergwälder zur Ausführung kommen und kann den Gegenstand einer Bewilligung nach § 26a Abs. 3 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bilden.

Für das Verfahren örtlich und sachlich zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft Bludenz. Die Entscheidung erfolgt mit Bescheid.

Einschlägige Informationen über das Vorhaben können zur Aktenzahl BHBL-II-960-62/2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, A-6700 Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, T. 05552/6136-0, Email: bhbludenz@vorarlberg.at, eingeholt werden. Eine Einsicht in die Projektsunterlagen kann auf Grund der derzeitigen Situation (COVID-19) ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung und nur bei Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erfolgen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der oben angeführten Emailadresse digital anzufordern. Allfällige Stellungnahmen können schriftlich an die Bezirkshauptmannschaft Bludenz übermittelt werden.

Während der Abfragefrist von 4 Wochen haben anerkannte Umweltorganisationen im Sinne des § 46b Abs. 5 GNL die Möglichkeit, schriftlich zum Verfahren Stellung zu nehmen und die Verfahrensbeteiligung zu verlangen. Wenn davon innerhalb der Abfragefrist von 4 Wochen nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, ist das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen sowie gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Die Abfragefrist beginnt mit 13. Mai 2020 und endet mit 10. Juni 2020.

Diese Kundmachung kann im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz unter folgendem Link abgefragt werden:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/innerbraz-dr-richard-fohrer?article_id=619268

Eine mündliche Verhandlung ist auf Mittwoch den 10. Juni 2020, mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um 9.00 Uhr vor dem Gemeindeamt Innerbraz ausgeschrieben

Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 ist am Ort der mündlichen Verhandlung zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters müssen alle Personen während der mündlichen Verhandlung einen Mund-Nasen-Schutz tragen, ansonsten können sie vom Leiter der Amtshandlung von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Clemens Konzett

Stellenausschreibung

Ärztlicher Leiter am Landeskrankenhaus Feldkirch ab 1. Jänner 2021

Am Landeskrankenhaus Feldkirch gelangt ab 1. Jänner 2021 die Stelle des ärztlichen Leiters (Chefarzt) neu zur Besetzung. Als Bewerber für diese, auf längstens drei Jahre befristete, Funktion kommen nur die bereits an der Anstalt tätigen Primarärzte/innen in Frage.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2020 an die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsges.m.b.H., A-6800 Feldkirch, Carinagasse 41 zu richten (zu Handen Mag. Dr. Andreas Stieger, Leitung Personalmanagement).

Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsges.m.b.H.
Mag. Dr. Andreas Stieger

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt